Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1413

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5832/63

Bonn, den 8. Juli 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag einer

1. **Verordnung des Rates der EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rates hinsichtlich der Bestimmungen für Mehl und Stärke von Manihot bzw. von anderen Wurzeln oder Knollen**
2. **Verordnung Nr. . . . des Rates der EWG zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rates hinsichtlich des Festsetzungsverfahrens für Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 18. Juni 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Auf Grund des Beschlusses des Rates der EWG vom 20. Juni 1963 ist der Vorschlag zu 2. dem Europäischen Parlament zur Anhörung zugeleitet worden. Der Rat wird in Kürze über die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag zu 1. beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates der EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rates hinsichtlich der Bestimmungen für Mehl und Stärke von Manihot bzw. von anderen Wurzeln oder Knollen

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regelung, die auf die unter Tarifnummern 11.06 und 11.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnisse — nachstehend Manihotmehl und Manihotgrieß genannt — Anwendung findet, ist in Artikel 7 und 9 der Verordnung Nr. 55 des Rates über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse [2]) festgelegt. Durch die Verordnung Nr. 10/63 des Rates vom 20. Februar 1963 [3]) und durch die Verordnungen . . . wurde Artikel 7 der Verordnung Nr. 55 bis zum 31. Dezember 1963 dahin geändert, daß der bewegliche Teilbetrag für denaturiertes Manihotmehl vorübergehend dem Abschöpfungsbetrag für 30 Kilogramm Gerste anstatt für 40 Kilogramm Gerste entspricht.

Durch die Verordnung Nr. 156 des Rates [4]), die durch die Verordnungen Nr. 6/63 [5]), 11/63 [6]) und . . . des Rates bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde, wurden für den Handel mit den assoziierten Staaten Afrikas und Madagaskar mit diesen Erzeugnissen Sonderbestimmungen erlassen.

Für den Handel mit den ASAM gilt bisher nur eine vorläufige Regelung, die durch eine dauerhaftere ersetzt werden muß.

Nach den zur Zeit auf die Beziehungen mit den assoziierten Staaten Afrikas und Madagaskar anzuwendenden Bestimmungen müssen die Interessen dieser Staaten hinsichtlich der gleichartigen, mit den europäischen Erzeugnissen konkurrierenden Erzeugnissen berücksichtigt werden.

Für Manihotmehl und -grieß kann diese Forderung zur Zeit dadurch erfüllt werden, daß im Handel mit den assoziierten Staaten Afrikas und Madagaskar der im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geltende bewegliche Teilbetrag angewandt wird.

Für denaturiertes Manihotmehl sieht jedoch Artikel 7 der Verordnung 55 des Rates einen auf Null festgesetzten Betrag vor. Die derzeitige Regelung muß deshalb dahin gehend geändert werden, daß ein lediglich für den Handel mit dritten Ländern geltender fester Teilbetrag eingeführt und der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung in entsprechender Höhe erniedrigt wird, damit der gegenüber diesen Ländern angewandte durchschnittliche Schutzbetrag nicht erhöht wird.

Für einige der assoziierten Staaten Afrikas und Madagaskar galt am 21. April 1962 bei Manihotgrieß eine Sonderregelung gegenüber den übrigen assoziierten Staaten in ihrem Handel mit bestimmten Mitgliedstaaten. Um ernsthafte Störungen bei den Handelsströmen zu vermeiden, muß eine Präferenz beibehalten werden, indem in diesem Fall der feste Abschöpfungsbetrag auf Null festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 2 und 3 der Verordnung Nr. 55 des Rates über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Der auf 100 Kilogramm eines der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 anzuwendende bewegliche Teilbetrag entspricht jedoch dem Abschöpfungsbetrag für 15 Kilogramm Gerste, wenn dieses verarbeitete Erzeugnis denaturiert worden ist. Das Denaturierungsverfahren wird nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden ist, festgelegt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 54 vom 2. Juli 1962, S. 1583

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 27. Februar 1963, S. 403

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 140 vom 28. Dezember 1962, S. 2928

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 18 vom 1. Februar 1963, S. 190

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 27. Februar 1963, S. 405

Zur Vermeidung etwaiger Störungen auf dem Markt der Getreideerzeugnisse für Futterzwecke kann der bewegliche Teilbetrag nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, abgeändert werden.

3. Der feste Teilbetrag

a) beträgt für je 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 1,70 Rechnungseinheiten.

   Soweit diese Erzeugnisse aus den assoziierten Staaten Afrikas und aus Madagaskar eingeführt werden, entspricht der zu erhebende feste Teilbetrag demjenigen Teilbetrag, der im innergemeinschaftlichen Handel angewendet wird;

b) beträgt für je 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne von Absatz 2 0,35 Rechnungseinheiten. Dieser feste Teilbetrag entfällt jedoch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr und bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus den assoziierten Staaten Afrikas und Madagaskar."

Artikel 2

Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 55 des Rates wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„a) im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sowie für Manihotgrieß, der aus den assoziierten Staaten Afrikas und Madagaskar eingeführt wird, den Betrag, der sich aus der Anwendung des am 21. April 1962 in den einzelnen Mitgliedstaaten gültigen Zollsatzes auf einen Grundwert von 11,25 Rechnungseinheiten ergibt. Dieser Betrag wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 B der Verordnung Nr. 19 des Rates verringert. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die am 21. April 1962 auf die Einfuhr von Manihotgrieß aus bestimmten assoziierten Staaten Afrikas und aus Madagaskar keinerlei Zoll erhoben, ist jedoch für diese Einfuhren der feste Teilbetrag gleich Null."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung Nr. . . . des Rates der EWG zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rates hinsichtlich des Festsetzungsverfahrens für Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 des Rates [1]), Artikel 4 der Verordnungen Nr. 21 [2]) und Nr. 22 [3]) des Rates sehen vor, daß ein Teilbetrag der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen innerhalb der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht. Das zur Zeit bei diesem Teilbetrag übliche Festsetzungsverfahren läßt jedoch kein rasches Handeln auf Preisveränderungen zu, wie sie auf dem Futtergetreidemarkt der Mitgliedstaaten vor allem durch die Preisangleichung ausgelöst werden.

Es ist somit eine Änderung der bisher geltenden Regelung angebracht.

Änderungen der Futtergetreidepreise in den Mitgliedstaaten spiegeln sich in den von ihnen festgesetzten Schwellenpreisen. Es muß demnach dafür gesorgt werden, daß auch die Schwellenpreise durch jährliche Korrektur der zur Berechnung der Futterkosten herangezogenen Futtergetreidepreise Berücksichtigung finden.

Die erste Getreidepreisangleichung erfolgt zu Beginn des zweiten Abschöpfungsjahres. Die Korrektur sollte zusammen mit der am 1. Oktober 1963 wirksam werdenden Vierteljahresrevision vorgenommen werden, da die Schwellenpreise für 1962/63 nicht früh genug festgesetzt werden konnten, um eine Korrektur zum 1. Juli 1963 zu ermöglichen.

Für die Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern muß zur Vereinfachung ihrer Handhabung und im Interesse des Einfuhrhandels eine gewisse Stabilität gewährleistet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz b) der Verordnung Nr. 20 des Rates erhält hiermit folgende Fassung:

„b) aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds in den Futterkosten, der sich aus der festgestellten Differenz zwischen den Futtergetreidepreisen des Mitgliedstaats mit dem niedrigsten, nach Artikel 3 Absatz 4 berechneten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine und den Futtergetreidepreisen auf dem Weltmarkt ergibt.

Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von 3 Monaten im voraus festgelegt. Bei der Berechnung dieses Teilbetrags werden die Vorschriften in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a) und b) berücksichtigt.

Der Futtergetreidepreis des Mitgliedstaats mit dem niedrigsten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine wird jährlich, anläßlich der am 1. Oktober eines jeden Jahres wirksam werdenden Vierteljahresrevision, festgesetzt.

Bei der am 1. Oktober 1963 wirksam werdenden Vierteljahresrevision werden die in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis zum 31. März 1963 festgestellten Preise entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober 1963 bis 31. März 1964 und den vom 1. Oktober 1962 bis 31. März 1963 geltenden Schwellenpreisen korrigiert.

Bei den zum 1. Oktober der folgenden Jahre wirksam werdenden Revisionen erfahren die 1963 festgestellten Preise jährlich eine Korrektur entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres und den vom 1. Oktober bis 31. März des laufenden Jahres geltenden Schwellenpreisen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt werden für die letzten sechs Monate vor dem Quartal, in dem die Festsetzung des Teilbetrages erfolgt, festgestellt.

Diese Entwicklung wird bei den zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli wirksam werdenden Revisionen jedoch nur berücksichtigt, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v. H. von den zur Berechnung des Abschöpfungsbetrags für das vorausgegangene Quartal herangezogenen Preisen abweichen."

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 des Rates erhält hiermit folgende Fassung:

„a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Preisen der einzelnen in der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Zusammensetzung verwendeten Futtergetreidearten im einführenden Mitgliedstaat und den auf dem Weltmarkt für die gleichen Futtergetreidearten festgestellten Preisen auf die Futterkosten entspricht.

Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgelegt.

Bei der Berechnung dieses Teilbetrags werden die Vorschriften in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a) und b) berücksichtigt.

Der Futtergetreidepreis im einführenden Mitgliedstaat wird jährlich anläßlich der am 1. Oktober eines jeden Jahres wirksam werdenden Vierteljahresrevision festgesetzt.

Bei der am 1. Oktober 1963 wirksam werdenden Vierteljahresrevision werden die in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis zum 31. März 1963 festgestellten Preise entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober 1963 bis 31. März 1964 und den vom 1. Oktober 1962 bis 31. März 1963 geltenden Schwellenpreisen korrigiert.

Bei den zum 1. Oktober der folgenden Jahre wirksam werdenden Revisionen erfahren die 1963 festgestellten Preise jährlich eine Korrektur entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres und den vom 1. Oktober bis 31. März des laufenden Jahres geltenden Schwellenpreisen.

Die Preise für Futtergetreide auf dem Weltmarkt werden für die letzten sechs Monate vor dem Quartal, in dem die Festsetzung des Teilbetrags erfolgt, festgestellt.

Diese Entwicklung wird bei den zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli wirksam werdenden Revisionen jedoch nur berücksichtigt, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v. H. von den zur Berechnung des Abschöpfungsbetrages für das vorausgegangene Quartal herangezogenen Preisen abweichen."

Artikel 3

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 22 des Rates erhält hiermit folgende Fassung:

„a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Preisen der einzelnen in der in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) genannten Zusammensetzung verwendeten Futtergetreidearten im einführenden Mitgliedstaat und den auf dem Weltmarkt für die gleichen Futtergetreidearten festgestellten Preisen auf die Futterkosten entspricht.

Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von 3 Monaten im voraus festgelegt. Bei der Berechnung dieses Teilbetrags werden die Vorschriften in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a) und b) berücksichtigt.

Der Futtergetreidepreis im einführenden Mitgliedstaat wird jährlich anläßlich der am 1. Oktober eines jeden Jahres wirksam werdenden Vierteljahresrevision festgelegt.

Bei der am 1. Oktober 1963 wirksam werdenden Vierteljahresrevision werden die in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis zum 31. März 1963 festgestellten Preise entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober 1963 bis 31. März 1964 und den vom 1. Oktober 1962 bis 31. März 1963 geltenden Schwellenpreise korrigiert.

Bei den zum 1. Oktober der folgenden Jahre wirksam werdenden Revisionen erfahren die 1963 festgestellten Preise jährlich eine Korrektur entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres und den vom 1. Oktober bis 31. März des laufenden Jahres geltenden Schwellenpreisen.

Die Preise für Futtergetreide auf dem Weltmarkt werden für die letzten sechs Monate vor dem Quartal, in dem die Festsetzung des Teilbetrags erfolgt, festgestellt.

Diese Entwicklung wird bei den zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli wirksam werdenden Revisionen jedoch nur berücksichtigt, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v. H. von den zur Berechnung des Abschöpfungsbetrags für das vorausgegangene Quartal herangezogenen Preisen abweichen."

Artikel 4

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 20 des Rates und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rates werden wie folgt ergänzt:

„Diese Entwicklung wird bei den zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli wirksam werdenden Revisionen jedoch nur berücksichtigt, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v. H. von den zur Festsetzung des Einschleusungspreises für das vorausgegangene Quartal herangezogenen Preisen abweichen."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident